

Bescheinigung von praktischen Tätigkeiten in Deutschland¹ als Nachweis der besonderen Einschreibungsvoraussetzung (Vorpraktikum) im Studiengang Soziale Arbeit (BA)**Angaben zur Bewerber*in**

Name, Vorname

Anschrift, PLZ, Ort

Praxisstelle/Institution/Organisation/Firma/Einrichtung

Name der Praxisstelle/Institution/Organisation/Firma/Einrichtung

Anschrift, PLZ, Ort

Formalitäten und Inhalte der praktischen TätigkeitWöchentliche Stunden (im Durchschnitt)²: _____ pro WocheDauer der praktischen Tätigkeit (TT.MM.JJJJ)³:

von _____ bis _____ (= _____ Wochen)

Anleitung/Fachaufsicht durch⁴:

- staatlich anerkannte Erzieher*innen
- staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter*innen/Sozialpädagoge*innen (Bachelor, Diplom oder Master)
- Pädagoge*innen (Bachelor oder Diplom) (im Sinne von Absolvent*innen des Studiengangs Pädagogik. Lehrer*innen werden als Anleiter*innen nicht anerkannt)

Es wird bescheinigt, dass oben genannte Person Einblicke in sozialarbeiterische/sozialpädagogische und/oder erzieherische Tätigkeiten erhalten hat und in praktische Arbeitsvollzüge aktiv einbezogen war.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Praxisstelle/Institution/Organisation/Firma/Einrichtung

Erläuterungen:

- ¹ Bei Anerkennungen von praktischen Tätigkeiten im Ausland im Praxisbüro FB 8 melden.
- ² Für eine Anerkennung gilt:
- 12 Wochen mind. 35 Stunden pro Woche; oder
 - 24 Wochen mind. 15 Stunden pro Woche; oder
 - bei längeren Tätigkeiten (v.a. Honorar- und Ehrenamtstätigkeiten) mind. 10 Stunden pro Woche über einen Mindestzeitraum von 10 Monaten.
- ³ Für eine Anerkennung gilt: bei der Einschreibung muss mind. die Hälfte (6 Wochen á mind. 35 Stunden oder 12 Wochen á mind. 15 Stunden) nachgewiesen werden. Alternativ muss bei der Einschreibung nachgewiesen werden, dass bis Studienbeginn die Hälfte des Vorpraktikums abgeschlossen sein wird. Die fehlende Zeit des Vorpraktikums soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachgeholt werden; der entsprechende Nachweis soll bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums geführt werden. Der Nachweis des gesamten Praktikums (12 Wochen) ist Zulassungsvoraussetzung zu den Modulprüfungen, Module W05-W13, die gemäß Anlage im Studiengang Soziale Arbeit ab dem dritten Semester vorgesehen sind (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BPO).
Die Tätigkeit darf nicht länger als 10 Jahre her sein, ausgehend vom Jahr des beabsichtigten Studienbeginns.
Beispiel: es wird beabsichtigt das Studium im Jahr 2019 anzutreten, die praktische Tätigkeit darf nicht vor 2009 stattgefunden haben.
- ⁴ Für eine Anerkennung gilt: Eine Anleitung/Fachaufsicht muss durch eine der aufgeführten Berufsgruppen erfolgt sein. Andere Berufsgruppen werden nur in Ausnahmefällen anerkannt. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs.
-

Bei Fragen **zum Vorpraktikum** wenden Sie sich bitte an

Praxisbüro FB 8 (Annika Zemke)

Telefon: 0231/9112 4928

Fax: 0231/9112 7895

E-Mail: praxisbuero-fb8@fh-dortmund.de

Bei **allgemeinen Fragen zum Studiengang** wenden Sie sich bitte an:

Frau Prof. Dr. Betina Finke - Studienfachberatung

Telefon: 0231/9112 4939

E-Mail: studienfachberatung.finke@fh-dortmund.de**Wichtige Hinweise:**

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular muss bei der Einschreibung im Studienbüro eingereicht werden, **nicht** im Praxisbüro.

Bei Fragen zur Bewerbung und zur Einschreibung wenden Sie sich bitte an das Studienbüro/International Office.

Link Kontakt Studienbüro: <https://www.fh-dortmund.de/de/studi/studbuero/Ansprechpartner.php?>